

# RS Vwgh 1991/1/14 89/15/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §64 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 529; ÖStZ 1994/23,24 S 414-419;

### Rechtssatz

Die Empfangnahme des Baukostenzuschusses begründet für das Energieversorgungsunternehmen die Verbindlichkeit zur Errichtung der Umspannanlagen und Anschlußanlagen und zur Einräumung des Strombezugsrechts. Aus dem Strombezugsrecht folgt lediglich die abstrakte Verbindlichkeit zur Leistungsbereitschaft, nicht aber eine am Bewertungstichtag bereits inhaltlich konkretisierte Lieferverpflichtung. Die Konkretisierung der Stromlieferverpflichtung erfolgt erst durch die jeweilige Ausübung des Gestaltungsrechtes durch die laufenden Bezugsentschlüsse und Bezugsakte des Abnehmers und der von diesem zugelassenen Dritten (vgl Bydlinski, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Energielieferungsverträge, in: Aicher, Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung, 137ff, 139). Die Verbindlichkeit zur Leistungsbereitschaft stellt demnach keine Schuld im Sinne des § 64 BewG als bereits inhaltlich konkretisierte, bewertbare Verpflichtung dar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150054.X03

### Im RIS seit

14.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

05.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>